

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

per E-Mail

An die UA 10 der Ko75

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II C 17

Bearbeiter/in:

Anne Stadler

Zimmer:

5.064

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2436

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

10.04.2015

Vorstellungen der Landesseite zur Vergütungsfortschreibung 2016

Die Leistungserbringer und das Land Berlin haben sich in der Kommission 75 für den Bereich Soziales im Jahr 2011 dahingehend verständigt, „die Übergangskostenblätter in der UAG 10 so weiter zu entwickeln, dass sie den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Plausibilität einer Entgeltkalkulation bezüglich der Gestehungskosten der Vergangenheit genügen.“ (vgl. Beschluss Ko75 5/2011 und Arbeitsplanung der UA 10). Nach aktueller Arbeitsplanung der Kommission 75 ist geplant, diesbezüglich ein Ergebnis für die pauschale Steigerung bis 30.06.2015 zu erzielen.

Das Land Berlin strebt die Vereinbarung einer konditionierten pauschalen Entgeltanpassung an, ähnlich dem Verfahren, das für die Jahre 2012/2013 verwendet wurde. Die Höhe der Anpassung soll zukünftig wieder an allgemeinen Kostenentwicklungen orientiert sein.

Entsprechend des BSG-Urteils vom 29.01.2009 muss eine Entgeltforderung auf plausiblen Prognosekosten beruhen. Im pauschalen Verfahren werden sich die Vereinbarungspartner bereits auf eine plausible und wirtschaftliche Prognose für die zukünftige Kostenentwicklung geeinigt haben. Es ist also im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nur noch zu prüfen, ob die dieser Steigerung zugrunde liegenden Gestehungskosten eine Teilnahme an der pauschalen Entgeltsteigerung rechtfertigen. Hierzu werden die Gestehungskosten des Vorjahrs (2014 für ein in 2015 stattfindendes Verfahren zur pauschalen Steigerung ab 2016) mit den zu diesem Zeitpunkt (2014) vereinbarten Entgelten verglichen.

Um den Anforderungen des BSG zu entsprechen, kann die pauschale Steigerung nur vereinbart werden, wenn die bisher vereinbarten Entgelte in einem angemessenen Verhältnis zu den dargelegten Kosten stehen.

Dies soll künftig anhand der folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Vereinbarung eines für alle Einrichtungen einheitlichen Toleranzbereichs, d.h. eines für die weitere Betrachtung unschädlichen maximalen Gewinnanteils in den Entgelten, der Ungenauigkeiten der Modelrechnung kompensiert.
- Vereinbarung eines einrichtungsindividuellen Zuschlages, dessen Höhe von der Position des bisherigen Entgelts im externen Vergleich abhängig ist. Im unteren Drittel wird der Zuschlag in voller Höhe angesetzt und schmilzt für die Einrichtungen oberhalb des unteren Drittels bis zum teuersten vereinbarten Entgelt ab.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin	BLZ: 100 100 10	Konto-Nr.: 58 100	oder	IBAN: DE 47 100 100 000 000 058 100	BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse	BLZ: 100 500 00	Konto-Nr.: 0 990 007 600	oder	IBAN: DE 25 100 500 000 000 990 007 600	BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank	BLZ: 100 000 00	Konto-Nr.: 10 001 520	oder	IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520	BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Anne.Stadler@sengs.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gessoz/

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

- Vereinbarung eines Grenzwertes für die sonstigen Kosten je Leistungstyp, bis zu dem diese als wirtschaftlich und sparsam angesehen werden können, damit auch im pauschalen Verfahren sichergestellt wird, dass die Entgeltsteigerung dem vereinbarten Personal zugutekommt.
- Bestätigung der tatsächlichen Kosten des jeweils betrachteten Jahres (im Beispiel 2014) von einem unabhängigen Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater), um sicherzustellen, dass die Zuordnung der Kosten aus der Buchhaltung auf die einzelnen Leistungstypen und Kostenstellen fehlerfrei erfolgt.

Die beschriebene Vorgehensweise ist notwendig, um trotz der bestehenden Rechtslage pauschale Steigerungen vereinbaren zu können. Diese bieten den Vorteil, dass die Vertragspartner Planungssicherheit erhalten und der Verwaltungsaufwand für beide Seiten reduziert wird.

Es soll eine gemeinsame Weiterentwicklung der hierfür nötigen Kostenblätter stattfinden.

Neben der pauschalen Entgeltsteigerung haben jeweils beide Vertragspartner die Möglichkeit, die pauschale Entgeltanpassung für beide Seiten abzulehnen und zu Einzelverhandlungen aufzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Dittmar